



öffentliche Sitzung

21.06.2021

Gemeinderat Langenargen

AZ: 100.4 - Teilakte
SV Nr. 2021/108

Ersteller: Marcel Vieweger

Regelungen zur Anleinplicht von Hunden auf dem Gemeindegebiet von Langenargen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

In der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nach den Regelungen zur Anleinplicht von Hunden auf dem Gemeindegebiet von Langenargen gefragt. Von Seiten des Sachgebietes „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ kann dazu wie folgt berichtet werden.

Gemäß § 13 Absatz 3 der „Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern und über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen der Gehwege“ der Gemeinde Langenargen, sind Hunde im Innenbereich, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Mit Innenbereich bezeichnet man in Deutschland die Gebiete der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich hierbei um einen fest stehenden Begriff aus dem Bauplanungsrecht im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Bauvorhaben.

Zudem gelten in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten folgende Regelungen:

Naturschutzgebiete dienen der Erhaltung möglichst ursprünglicher Lebensräume bzw. solcher von besonderer naturwissenschaftlicher Bedeutung, wie zum Beispiel Standorte seltener Pflanzen- oder Tierarten. In Naturschutzgebieten ist grundsätzlich jeder Eingriff verboten und sie dürfen nur auf den dafür bestimmten Wegen betreten werden. In Naturschutzgebieten gilt allgemein, dass gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Somit dürfen grundsätzlich Hunde mitgeführt werden, jedoch sind sie an einer kurzen Leine mitzuführen, damit sie die im Schutzgebiet lebenden Tier und Pflanzenarten nicht stören.

Ein Landschaftsschutzgebiet definiert sich als ein rechtsverbindlich festgesetztes Gebiet. In ihnen gilt ein besonderer Schutz von Landschaft und Natur nach § 26 Absatz 1 BNatSchG. Landschaftsschutzgebiete werden ausgewiesen zur Wiederherstellung, Erhaltung, Entwicklung des Naturhaushaltes, zur Stärkung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit, der Regenerationsfähigkeit und schließlich aufgrund der Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ein Landschaftsschutzgebiet, steht als Gebietschutzkategorie im Naturschutzrecht. Somit gelten in einem Landschaftsschutzgebiet dieselben Regeln wie in einem Naturschutzgebiet.

In Wäldern gilt generell kein Leinenzwang. Jedoch muss der Hund stets abrufbar und im Einwirkungsbereich des Halters bleiben. Sollte dies nicht der Fall sein begeht man nach § 67 Absatz 2 Nr. 10 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eine Ordnungswidrigkeit.

Auch im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Argen“ ist es gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Argen“ verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

Die Einhaltung der o. g. Regelungen werden regelmäßig durch den Gemeindevollzugsdienst kontrolliert. Jede/r Hundehalter muss sich jedoch eigenständig mit den bestehenden Regelungen, seine Hundehaltung betreffend, befassen.

Kosten/Finanzierung:

Keine.

Anlagen:

Beteiligte Bereiche:

Hauptamt

Bürgermeister